



Die Datenschutz-Grundverordnung – ein Überblick

Berliner Herbsttreffen zur Museumsdokumentation
15.10.2018 bis 17.10.2018 – DMB Fachgruppe Dokumentation

Inhaltsverzeichnis

1. Sachlicher Anwendungsbereich
2. Räumlicher Anwendungsbereich
3. Begriffsbestimmungen
4. Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung
5. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
6. Einwilligung
7. Betroffenenrechte
8. Datenschutzerklärung
9. Datenschutz in der elektronischen Kommunikation

1. DS-GVO: Sachlicher Anwendungsbereich, (Artikel 2 DS-GVO)



Sachlich gilt DS-GVO für

- jede Form von Datenverarbeitungsanlagen (**ganz oder teilweise automatisierte Datenverarbeitung**), z.B. Computer, Smartphone, digitale Kopierer und Scanner
- rein manuelle Datenverarbeitung im analogen Bereich (**nicht automatisierte Datenverarbeitung**), sofern Daten strukturiert gespeichert und nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, insbesondere auf Papier

2. DS-GVO: Räumlicher Anwendungsbereich (Artikel 3 DS-GVO)



Räumlich gilt DS-GVO für

- jeden Datenverarbeitungsvorgang im Rahmen einer **Tätigkeit in EU**, unabhängig davon, ob Datenverarbeitung inner- oder außerhalb EU erfolgt.
- außerhalb EU niedergelassene Stellen, wenn sie **EU-Bürgern** Waren oder Dienstleistungen anbieten (z.B. Online-Shops) oder deren Verhalten in EU beobachten (z.B. Social-Media-Plugins).

3. DS-GVO: Begriffsbestimmungen (Artikel 4 DS-GVO)

3.1. „Personenbezogene Daten“ (Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO)

- Der Begriff „Daten“ wird für „**Informationen**, die durch Messungen, Beobachtungen und Erhebungen ermittelt und häufig zur maschinellen Speicherung und Auswertung digital kodiert werden“, benutzt.
- Daten sind „personenbezogen“, wenn sich Informationen „auf eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person**“ beziehen. Eine Person ist identifizierbar, wenn sie anhand direkter oder indirekter Merkmale (Referenzdaten) bestimmt werden kann.

3. DS-GVO: Begriffsbestimmungen (Artikel 4 DS-GVO)

3.1. „Personenbezogene Daten“ (Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO)

Personenbezogene Daten erfassen persönliche und sachliche Angaben einer natürlichen Person.

- **Persönliche Angaben** beziehen sich unmittelbar auf Betroffenen, z.B. Name, Alter, Geschlecht, Ausbildung, Familienstand, Anschrift, Geburtsdatum, Augenfarbe, Fingerabdrücke, Gesundheitszustand, Fotos
- **Sachliche Angaben** beziehen sich auf Umwelt des Betroffenen, z.B. Vermögen, Gehalt, Vertragsbeziehungen, Freundschaften, Konsum- und Kommunikationsverhalten, Arbeitszeiten.

3. DS-GVO: Begriffsbestimmungen (Artikel 4 DS-GVO)



3.2. „Betroffene Person“ (Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO)

- Natürliche Person (Artikel 1 Absatz 1 DS-GVO)
- Betroffen als Privatperson, Mitarbeiter, Funktionsträger usw.

Merke:

DS-GVO erfasst nur Zeitraum von Geburt bis zum Tod.
Postmortaler Datenschutz aufgrund anderer Gesetze (z.B. § 203 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 Strafgesetzbuch, Verletzung von Privatgeheimnissen Verstorbener) möglich.

3. DS-GVO: Begriffsbestimmungen (Artikel 4 DS-GVO)



3.3. „Datenverarbeitung“ (Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO)

- DS-GVO definiert Begriff „Datenverarbeitung“, indem sie mögliche **Nutzungsvorgänge** aufzählt, z.B. Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Abfragen, Offenlegen, Übermitteln, Abgleichen, Verknüpfen, Löschen und Vernichten

Merke:

Datenverarbeitung = **jeder Umgang mit personenbezogenen Daten**

3. DS-GVO: Begriffsbestimmungen (Artikel 4 DS-GVO)

3.4. „Verantwortlicher“ (Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO)

- Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden (**öffentliche und nicht-öffentliche Stellen**).

3.5. „Auftragsverarbeiter“ (Artikel 4 Nr. 8 DS-GVO)

Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten **im Auftrag des Verantwortlichen** verarbeitet.

4. Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung (Artikel 5 Absatz 1 DS-GVO)



- Daten **rechtmäßig, fair** und **transparent** verarbeiten
- Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke verarbeiten (**Zweckbindung**)
- So wenig wie möglich Daten verarbeiten (**Datenminimierung**)
- **Richtige** und **aktuelle Daten** verarbeiten
- Daten nur solange speichern, wie für jeweiligen Zweck erforderlich (**Speicherbegrenzung**)
- Daten **sicher** verarbeiten (Systemdatenschutz)

4. Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung (Artikel 5 Absatz 1 DS-GVO)



Merke:

Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung werden in DS-GVO durch detaillierte gesetzliche Pflichten an Verantwortliche weiter konkretisiert.

- **Rechenschaftspflicht** für Einhaltung Allgemeiner Grundsätze der Datenverarbeitung (Artikel 5 Absatz 2 DS-GVO)
- **Informationspflichten** (Artikel 13 und 14 DS-GVO)
- Technische und organisatorische **Sicherheitsmaßnahmen** (Artikel 24 DS-GVO)

4. Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung (Artikel 5 Absatz 1 DS-GVO)



- **Verträge zur Auftragsverarbeitung** abschließen (Artikel 28 DS-GVO)
- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** (Artikel 30 DS-GVO)
- **Datensicherheit** gewährleisten (Artikel 32 DS-GVO)
- **Meldepflichten** bei Datenschutz-Pannen (Artikel 33 DS-GVO)
- **Datenschutz-Folgenabschätzung** (Artikel 35 DS-GVO)
- **Datenschutzbeauftragten** bestellen (Artikel 37 DS-GVO)

5. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung



Eine Datenverarbeitung ist rechtmäßig, wenn

- Betroffener in Datenverarbeitung einwilligt,
- Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist,
- Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist,
- Datenverarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen erforderlich ist,
- Datenverarbeitung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse dienlich ist oder
- Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist.

6. Einwilligung (Artikel 4 Nr. 11 DS-GVO iVm Artikel 7 DS-GVO)



Einwilligung ist eine

- freiwillige,
- in informierter Weise abgegebene,
- unmissverständliche,
- frei widerrufliche Willensbekundung (ausdrücklich oder schlüssig),
- mit der das Einverständnis in die Datenverarbeitung
- für einen bestimmten Fall gegeben wird.

Merke:

Begriff „Einwilligung“ wird in Artikel 4 Nr. 11 DS-GVO definiert; Weitere Bedingungen werden in Artikel 7 DS-GVO bestimmt.

6. Einwilligung (Artikel 4 Nr. 11 DS-GVO iVm Artikel 7 DS-GVO)



...

➤ **Opt-in-Erklärung:**

Betroffener erteilt in Datenverarbeitung seine Einwilligung, dh gesonderte, nur auf Einwilligung bezogene Zustimmungserklärung des Betroffenen erforderlich

➤ **Opt-out-Erklärung:**

Betroffener widerspricht Einwilligung nicht, dh Betroffener muss tätig werden und ein Kästchen auskreuzen bzw. voreingestelltes Häkchen wegeklicken, wenn er Einwilligung erteilen will

6. Einwilligung (Artikel 4 Nr. 11 DS-GVO iVm Artikel 7 DS-GVO)



Merke:

- Betroffener muss nicht ausdrücklich oder schriftlich in Datenverarbeitung einwilligen
- auch konkludente Einwilligung ausreichend, z.B. wenn Betroffener Antrag stellt, der nicht bearbeitet werden kann, ohne seine personenbezogenen Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten
- Weitergabe an Dritte ist von konkludenter Einwilligung idR nicht gedeckt. Es sei denn, es ist erkennbar, dass Weitergabe von Betroffenen gefordert wird oder sie unabdingbar ist, um Antrag zu erledigen, z.B. bei Eingabe über einheitliche Behördenrufnummer, deren Nutzung mit Weitergabe von Informationen an sachlich zuständige Dienststelle verbunden sein kann.

6. Einwilligung (Muster für Opt-in-Erklärung beim Newsletter-Versand)



„Mit Ihrer datenschutzrechtlichen Einwilligung können Sie unseren Newsletter abonnieren. Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung ist hier jederzeit widerruflich. Wir verarbeiten zum Zweck des Newsletter-Versands Ihre E-Mail-Adresse und zwar solange, wie Ihr Newsletter-Abonnement aktiv ist. Ihre E-Mail-Adresse übermitteln wir dazu an ... Bitte klicken Sie hier, um die datenschutzrechtlichen Informationen zum Newsletter-Versand herunterzuladen und auszudrucken. Sie können Ihre datenschutzrechtliche Einwilligung erklären, indem Sie auf das untenstehende Feld klicken.

○ Ich willige ein, dass meine E-Mail-Adresse zum Zweck des Newsletter-Versands verarbeitet wird.“

7. Betroffenenrechte

- **Auskunft** (Artikel 15 DS-GVO)
- **Berichtigung** (Artikel 16 DS-GVO)
- **Löschung** (Artikel 17 DS-GVO)
- **Einschränkung der Datenverarbeitung** (Artikel 18 DS-GVO)
- **Unterrichtung** (Artikel 19 DS-GVO)
- **Datenübertragbarkeit** (Artikel 20 DS-GVO)
- **Widerspruch gegen Datenverarbeitung** (Artikel 21 DS-GVO)

Merke:

Betroffenen stehen Rechte zu, wenn und solange personenbezogene Daten verarbeitet werden

7. Betroffenenrechte



- **Recht auf „Vergessenwerden“** (Artikel 17 Absatz 2 DS-GVO)
Verantwortliche, die Daten öffentlich gemacht haben, sollen danach verpflichtet sein, im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten auch andere Verantwortliche über ein Lösungsbegehren des Betroffenen in Kenntnis zu setzen
- **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Artikel 20 DS-GVO)
Betroffene sollen Möglichkeit erhalten, ihre Daten von einer IT-Umgebung in eine andere zu übertragen (z.B. beim „Umzug“ eines Social-Media-Profiles)

8. Datenschutzerklärung (Artikel 13 DS-GVO)



1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters (Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO)
2. Datenschutzbeauftragten (Artikel 37 bis 39 DS-GVO)
3. Betroffenenrechte (Artikel 15 bis 21 DS-GVO)
4. Widerruf der Einwilligung (Artikel 7 DS-GVO)
5. Beschwerde bei Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO)
6. Inhalte der Datenverarbeitung
 - a) Zwecke der Datenverarbeitung
 - b) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
 - c) Speicherdauer
 - d) Empfänger personenbezogener Daten
 - e) Widerspruchsmöglichkeit

9. Datenschutz in der elektronischen Kommunikation



9.1. Cookies

- DS-GVO ist seit 25.5.2018 innerhalb der EU als Verordnung **unmittelbar anwendbar** und **allgemein gültig** (Artikel 288 Absatz 2 AEUV)
- DS-GVO regelt verbindlich Sachverhalte im On- und Offline-Bereich, enthält aber **keine Regelungen für Einsatz von Cookies**
- **ePrivacy-Richtlinie** (RL 2002/58/EG) enthält Regelungen für Einsatz von Cookies, ist aber nicht europarechtskonform in **Telemediengesetz** umgesetzt

9. Datenschutz in der elektronischen Kommunikation



- bisher nicht in Kraft getretene **ePrivacy-Verordnung** enthält Regelungen für Einsatz von Cookies
- Neben DS-GVO sind nationale Vorschriften (z.B. TMG) ergänzend anzuwenden, neu auszulegen oder bei Widerspruch zur DS-GVO nicht anzuwenden, anzupassen oder grundsätzlich aufzuheben.

Problem:

Für Webseiten-Betreiber große Rechtsunsicherheit, wie aktuelle Rechtslage umzusetzen ist.

9. Datenschutz in der elektronischen Kommunikation



Streitig, ob Datenschutzvorschriften des TMG beim Einsatz von Cookies neben DS-GVO anwendbar sind.

Ansicht (1):

§§ 11 bis 15 TMG als Datenschutzrecht für elektronische Kommunikation über Öffnungsklausel des Artikel 6 Absatz 2 DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) **für öffentliche Stellen anwendbar**

Ansicht (2):

TMG für nicht-öffentliche und öffentliche Stelle **nicht anwendbar**

9. Datenschutz in der elektronischen Kommunikation



Entscheidung des EuGH auf Vorlage des BGH

Vorlage an EuGH zur Verwendung personenbezogener Daten –
Cookie Einwilligung [BGH, Beschluss vom 5.10.2017 – I ZR
7/16 (OLG Frankfurt/M., LG Frankfurt/M.)]

Merke:

Gegenwärtig umstritten, ob aktuelle Belehrungspraxis mit sog.
Cookie-Bannern nach DS-GVO ausreichend ist.

Nach Vorinstanz des OLG Frankfurt/Main reicht Opt-out-Erklärung
nach § 15 Absatz 3 TMG (voreingestelltes Häkchen) aus, obwohl
Artikel 5 Absatz 3 ePrivacy-Richtlinie ausdrücklich Einwilligung
verlangt.

9. Datenschutz in der elektronischen Kommunikation



EuGH hat bisher über Vorlage des BGH nicht entschieden. Es zeichnet sich aber ab, dass ausführlichere Belehrung über Funktionsweise von Cookies und Verwendung von Daten sowie ausdrückliche Einwilligung der Nutzer nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO, spätestens mit Inkrafttreten der ePrivacy-Verordnung, erforderlich sind und bloßes Fortsetzen des Internetseiten-Besuchs keine Einwilligung darstellt.

Praxistipp:

Ausdrückliche Einwilligung des Nutzers durch Betätigen eines Buttons einholen.

9. Datenschutz in der elektronischen Kommunikation



9.2. Facebook-Fanpage

EuGH hat entschieden, dass Facebook-Fanpage-Betreiber gemeinsam mit Facebook für den Datenschutz verantwortlich sind (EuGH, Urteil vom 05.06.2018 - C-210/16).

Praxistipp:

EuGH hat nicht entschieden, das Betrieb von Facebook-Fanpages datenschutzrechtswidrig ist. Über Datenschutzkonformität werden jetzt deutsche Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben. Betreiber von Fanpages müssen mit Facebook Verträge zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DS-GVO abschließen. Es ist zu erwarten, dass Facebook demnächst entsprechende Standard-Verträge anbieten wird.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Inga Schimansky, DDB, Sachgebiet Recht
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
i.schimansky@hv.spk-berlin.de